

Hansestadt Stendal		Mitteilungsvorlage	Datum:	06.05.2026
Amt:	1.4.3 - Steuerverwaltung	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus:	
Az.:		VIII/0346	öffentlich	
TOP:	Mitteilung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			☒ ja	☐ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			☒ ja	☐ nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau	am:	08.06.2026	
Ortschaftsrat Uchtsprunge	am:	08.06.2026	
Ortschaftsrat Jarchau	am:	09.06.2026	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	09.06.2026	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	09.06.2026	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Borstel	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Heeren	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Insel	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Möringen	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	09.06.2026	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	10.06.2026	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	11.06.2026	
Ortschaftsrat Staats	am:	11.06.2026	
Finanzausschuss	am:	16.06.2026	
Haupt- und Personalausschuss	am:	24.06.2026	
Stadtrat	am:	06.07.2026	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung		☐ ja	Gesamtbetrag:			Euro	☐ nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,		Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,		Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,		Minderausgaben					Euro
Mehr-,		Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten:							
		☐ ja	Gesamtbetrag				Euro
		jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr
		einmalig	Betrag			Euro	im Jahr
Sichtvermerk der							

Mitteilung der Verwaltung:

Hiermit informiere ich Sie über den aktuellen Sachstand sowie die weiteren Planungsschritte zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stendal.

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Gemeinden örtliche Aufwandsteuern erheben, sofern keine landesgesetzlichen Ausschlüsse bestehen. Mehrere Städte im Bundesland erheben bereits eine Zweitwohnungssteuer, darunter z. B. Magdeburg, Halle (Saale), Wernigerode und Quedlinburg.

Mit dem mehrheitlich beschlossenen Antrag im Stadtrat vom 08.12.2025 wurde ich beauftragt, bereits Mitte 2026 einen entsprechenden Satzungsbeschluss für die Hansestadt Stendal vorzulegen.

Die ambitionierte Frist kann die Abteilung Finanzen jedoch aufgrund der aktuellen Aufgabenverdichtung nicht einhalten.

Neben dem laufenden Geschäft, erfolgten Prüfungen des Landesrechnungshofes sowie Vorbereitungen zur Einführung der Beherbergungssteuer zum 01.01.2027. Ressourcen wurden ebenfalls durch die softwareseitige Aufteilung der Grundsteuer B in Anspruch genommen und absehbar entsteht auch ein weiterer erhöhter Erstaufwand durch die fachliche Begleitung einer Softwareumstellung zum digitalen Rechnungsworkflow. Darüber hinaus ist die Umsetzung und Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2027 mit erheblichem organisatorischem und personellem Aufwand verbunden. Um eine Zweitwohnungssteuer mit dem bereitgestellten Personal rechtssicher umzusetzen, wird daher als Ersterhebung nicht bereits der 01.01.2027 sondern der 01.01.2028 präferiert.

Der bisherige Bearbeitungsstand sieht vor, einen Steuersatz i. H. v. 12 % auf Grundlage der jährlichen Nettokaltmiete der jeweiligen Wohnung festzusetzen. Durch eine entsprechende Satzung könnte wie in anderen Kommunen der Anreiz geschaffen werden, einen Hauptwohnsitz in Stendal anzumelden bzw. den Nebenwohnsitz abzumelden. Eine Konsolidierungswirkung könnte im unteren bis mittleren sechsstelligen Bereich liegen und wird zur Haushaltsplanung 2028 konkretisiert.

Nach abschließender rechtlicher Prüfung und Erarbeitung von Regelungsvorschlägen werde ich einen Entwurf zur Zweitwohnungssteuersatzung spätestens im IV. Quartal 2026 vorlegen.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis: